

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 13. Oktober 2010

Teil III

120. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr

120. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über den Straßenverkehr (BGBl. Nr. 289/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 211/2005) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Kenia	9. September 2009
Kirgisistan	30. August 2006
Niederlande (für das Königreich in Europa)	8. November 2007
Peru	6. Oktober 2006
Portugal	30. September 2010
Vereinigte Arabische Emirate	10. Jänner 2007

Ferner hat Montenegro mit Wirkung vom 23. Juni 2006 erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten.

Gemäß Art. 45 Abs. 4 hat Kenia das Unterscheidungszeichen „E.A.K.“ notifiziert.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat die Schweiz am 12. Dezember 2005 seine Entscheidung mitgeteilt, den anlässlich der Ratifikation abgegebenen Vorbehalt¹ zu Art. 11 Abs. 1 lit. a zurückzuziehen.

Faymann

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 585/1993.

